

Gestaltungsempfehlungen zur Abgeltungssteuer

Die Abgeltungssteuer gilt ab 2009 für **alle privaten Einkünfte aus Kapitalvermögen**. Sie bringt Vor- und Nachteile. Deshalb sollten alle Steuerpflichtigen prüfen, ob es sich lohnt, die Depots vor dem 1.1.2009 neu zu strukturieren. Ab 2009 gelten folgende Grundsätze:

- Von den **laufenden Erträgen** (Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen) der Kapitalanlagen werden **von den inländischen Finanzdienstleistungsinstituten** bei den Depots der Privatanleger jeweils **25% Abgeltungssteuer** (zzgl. SolZ) einbehalten. Da diese Erträge dann nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen, **ermäßigt sich die Steuerbelastung** für alle Steuerpflichtigen mit einem Grenzsteuersatz, der 25 % übersteigt. Das betrifft Ledige mit einem steuerpflichtigen Einkommen größer als 15.000 € und Verheiratete mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 30.000 €.
- Bei der Veräußerung der nach 2008 angeschafften Wertpapiere werden von den Banken 25 % Abgeltungssteuer (zzgl. SolZ) vom Wertzuwachs einbehalten. Das betrifft vor allem Aktien und Aktienfonds. Aktien und Aktienfonds werden also ab 2009 tendenziell höher besteuert, soweit diese Wertpapiere **nach dem 31.12.2008 angeschafft** werden.
- Ab 2009 werden der Sparer-Freibetrag und die Werbungskostenpauschale zum Sparer-Freibetrag zusammengefasst. Die Anleger können ab 2009 unverändert bis 801 € Kapitalerträge/Jahr (bzw. bei Ehegatten bis zu 1.602 €/Jahr) steuerfrei vereinnahmen. Die Berücksichtigung des Sparer-Freibetrags erfolgt entweder durch die depotführende Bank, wenn ein entsprechender Freistellungsauftrag

erteilt wurde, oder durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung-
Der **Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten ist bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ab 2009 nicht mehr möglich.**

- Die Steuerpflichtigen können ihre Kapitalerträge auch nach dem Jahr 2008 in der **Einkommensteuererklärung** angeben, wenn das im Einzelfall günstiger ist, oder wenn Steuervorteile – etwa der Sparer-Freibetrag – bei Anwendung der Abgeltungssteuer nicht vollständig berücksichtigt wurden. Dann wird die Abgeltungssteuer als vorausbezahlte Steuer angerechnet. Die Besteuerung erfolgt in solchen Fällen aufgrund einer **Günstigerprüfung** mit dem persönlichen Grenzsteuersatz, wenn dieser niedriger ist als die pauschale Abgeltungssteuer von 25 %.

- Kapitalerträge, bei denen keine Abgeltungssteuer einbehalten wurde, müssen weiterhin in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das betrifft z.B. Zinserträge aus Privatdarlehen und **Kapitalerträge bei ausländischen Depots**. Diese Einkünfte unterliegen i.d.R. ebenfalls der pauschalen Abgeltungssteuer. In Sonderfällen – z.B. bei Zinszahlungen zwischen nahestehenden Personen – kommt jedoch der persönliche Grenzsteuersatz zur Anwendung, um unerwünschte Steuergestaltungen zu vermeiden.

- Die **Abgeltungssteuer gilt nicht** für Riester-Verträge, Rürup- Rentenversicherungen und die betriebliche Altersvorsorge (wegen der Besteuerung der Renten) und auch nicht für Einkünfte aus Immobilien-, Windkraft-, Solar-, Medien-, Leasing-, Schiffs- und Lebensversicherungsfonds.

- Wir haben bereits in der Ausgabe April 2008 darüber berichtet. Aber erfahrungsgemäß steigt das Interesse, wenn der Termin naht.

Theo Pischel
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Pischel & Kollegen
Theo.Pischel@Pischel.info